

SYNOPSIS

geänderte Textpassagen in den „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Beteiligung Bildender Künstler an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes“

Fassung vom 22. Oktober 2019	Neufassung geänderte oder neu gefasste Passagen
Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Beteiligung Bildender Künstler an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes	Richtlinien der Stadt Karlsruhe für Kunstankäufe sowie die Beteiligung Bildender Künstler*innen an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes
	<p>A) Kunstankäufe</p> <p>1. Kunstankäufe verstehen sich als Förderinstrument der Stadt Karlsruhe im Bereich der Bildenden Kunst. Die Stadt verfügt über einen eigenen Ankaufsetat zur Erweiterung der Kunstsammlung der Städtischen Galerie Karlsruhe, dem Kunstmuseum für moderne und zeitgenössische Kunst in Karlsruhe. Ziel der Sammlungserweiterung ist zum einen die Förderung des künstlerischen Nachwuchses durch Kunstankäufe. Zum anderen werden etablierte Positionen der zeitgenössischen Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts angekauft. Maßstab der Beurteilung ist allein die künstlerische Qualität.</p> <p>2. Die Sammlung der Städtischen Galerie Karlsruhe vereint rund 20.000 Werke überwiegend deutscher Kunst von der Romantik über die Moderne und Nachkriegszeit bis in die Gegenwart. Entstanden ist die Sammlung aus Karlsruher Privatsammlungen, die auf das späte 19. und frühe 20. Jahrhundert zurückgehen. Der Fokus der Sammlung liegt auf Malerei und Fotografie, umfasst aber auch Plastiken, Objekte und Papierarbeiten. Neuerwerbungen im Bereich der zeitgenössischen Kunst setzen Impulse und stellen überraschende Dialoge innerhalb der Bestände her.</p>

Das Ausstellungsprogramm lebt aus der Spannung zwischen dem Fundament der Sammlung und der Vielfalt des aktuellen Kunstschaffens. Mit einem Schwerpunkt auf Malerei und Fotografie ist das Museum Schaufenster für die Kunstproduktion in der Stadt, rückt aber gleichzeitig die internationale Gegenwartskunst ins Zentrum. Der Dialog von zeitgenössischer Kunst und historischen Positionen sowie die Verbindung von lokalem Charakter und internationaler Gegenwart machen das unverwechselbare Profil des Museums aus. In diesem Zusammenhang bilden sowohl internationale zeitgenössischen Positionen, als auch das Schaffen an der Karlsruher Kunstakademie sowie die Kunstszene der Stadt Sammlungsschwerpunkte.

3.

3.1. Beteiligung des Kunstbeirats

Der Kunstbeirat soll das Kulturredirektorat bzw. den Oberbürgermeister bei Kunstankäufen in seiner eigenen Zuständigkeit fachlich beraten. In der Regel bewertet der Kunstbeirat Kunstankäufe ein Mal im Jahr.

3.2. Vorschlagsrecht

Im Rahmen des jährlichen Kunstankaufsetats schlägt die Städtische Galerie bei Kunstwerken mit einem Ankaufspreis über 50.000 Euro dem Kunstbeirat Ankäufe durch die Stadt Karlsruhe vor. Der Kunstbeirat bewertet die Vorschläge.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Kunstbeirats sind berechtigt, begründete Ankaufsvorschläge, die einen Bezug zur Stadt Karlsruhe aufweisen, einzubringen. Die in den Beirat delegierten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständigen gemäß 3.2 können gleichermaßen Ankaufsvorschläge einbringen.

3.3. Zuständigkeiten und Wertgrenzen

Gemäß der Vergabe-Dienstanweisung der Stadt Karlsruhe ist grundsätzlich das

Kulturamt für die Beschaffung von Kunstwerken bis zu einem Betrag von 80.000 Euro vergabeberechtigt.

Ankäufe über 50.000 Euro bis einschließlich 80.000 Euro werden vor Beauftragung durch das Kulturamt im Kunstbeirat behandelt.

Vergaben über 80.000 Euro bis einschließlich 500.000 Euro, die gemäß der Vergabe-Dienstanweisung sowie der Hauptsatzung in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegen, sollen vor Beauftragung im Kunstbeirat behandelt werden.

<p>1. Voraussetzung für die Entfaltung des Menschen in der Stadt ist die Schaffung einer Umgebung, die schöpferisches Denken und Handeln anregt, Begegnungen fördert und es dem Bürger ermöglicht, sich mit seiner Stadt zu identifizieren. Dies erfordert, dass nicht nur Funktionsgerechtigkeit, sondern auch künstlerische Intention als Element in die Stadtgestaltung eingeht. Diese Aufgabe erfüllt die Stadt Karlsruhe durch Beteiligung Bildender Künstler an Baumaßnahmen (Kunst im öffentlichen Raum im engeren Sinne = Kunst am Bau) und der Gestaltung des öffentlichen Raumes (Kunst im öffentlichen Raum im weiteren Sinne). Die Stadt Karlsruhe bekennt sich zur herausragenden Bedeutung des öffentlichen Raumes für das Stadtbild und für die Menschen in der Stadt. Die künstlerischen Beiträge bei öffentlichen Baumaßnahmen und im öffentlichen Raum sollen in ihrer Qualität dieser Bedeutung Rechnung tragen. Dieser Anspruch erfordert bei allen von der Stadt und ihren Gesellschaften veranlassten künstlerischen Gestaltungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben – ab einer im Folgenden geregelten Wertgrenze – und im öffentlichen Raum die Durchführung von Kunstwettbewerben und eine Auswahlentscheidung unter Einbeziehung anerkannter kunstsachverständiger Personen. Die gleichen Qualitätsmaßstäbe sind zu erfüllen bei künstlerischen Gestaltungen im öffentlichen Raum, die als Schenkung, Leihgabe oder aufgrund bürgerschaftlichen Engagements an die Stadt herangetragen werden.</p>	<p>B) Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum</p> <p>1. Voraussetzung für die Entfaltung des Menschen in der Stadt ist die Schaffung einer Umgebung, die schöpferisches Denken und Handeln anregt, Begegnungen fördert und es ermöglicht, sich mit seiner Stadt zu identifizieren. Dies erfordert, dass nicht nur Funktionsgerechtigkeit, sondern auch künstlerische Intention als Element in die Stadtgestaltung eingeht. Diese Aufgabe erfüllt die Stadt Karlsruhe durch Beteiligung Bildender Künstler*innen an Baumaßnahmen und der Gestaltung des öffentlichen Raumes.</p>
<p>2.1 Kunst am Bau: Kunst am Bau betrifft die künstlerische Gestaltung bei Bauvorhaben der Stadt und ihrer Gesellschaften, die einer bestimmten Öffentlichkeit zugänglich sind oder in den öffentlichen Raum einwirken. Im Bereich des Hochbaus sind dies vor allem Bauvorhaben, die der Versammlung und Begegnung dienen, im Verkehr- und Tiefbaubereich vornehmlich Einzelobjekte von besonderer</p>	<p>2.1 Kunst am Bau: Kunst am Bau betrifft die künstlerische Gestaltung bei Bauvorhaben der Stadt und ihrer Gesellschaften, die einer bestimmten Öffentlichkeit zugänglich sind oder in den öffentlichen Raum einwirken. Keine Bauvorhaben im Sinne der Richtlinien sind Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen ohne Änderung von Gestalt und Funktion.</p>

<p>städtebaulicher Bedeutung. Keine Bauvorhaben im Sinne der Richtlinien sind Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen ohne Änderung von Gestalt und Funktion.</p>	
<p>2.2 Kunst im öffentlichen Raum: Dazu gehören unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausgestaltung öffentlicher Plätze, Straßenräume und Anlagen mit Kunstwerken, - die Nutzung öffentlicher Plätze für zeitlich begrenzte künstlerische Projekte, die Ermöglichung des Kontaktes mit Kunstwerken für alle Gruppen der Bevölkerung durch Ausstellungen, Bildhauersymposien, Skulpturenparks, Stadtpaziergänge, die Erfassung, Erschließung und Zugänglichmachung von Kulturdenkmalen (Brunnen, Denkmale, Skulpturen usw.) durch einen Atlas. 	<p>2.2 Kunst im öffentlichen Raum: Dazu gehören unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausgestaltung öffentlicher Plätze, Straßenräume und Anlagen mit Kunstwerken, - die Nutzung öffentlicher Plätze für künstlerische Projekte, die Ermöglichung des Kontaktes mit Kunstwerken durch Ausstellungen, Bildhauersymposien, Skulpturenparks, Stadtpaziergänge sowie die Erfassung, Erschließung und Zugänglichmachung von Kulturdenkmalen (Brunnen, Denkmale, Skulpturen).
<p>3. 3.1 Kunst am Bau: Für Aufträge an Bildende Künstler sind Mittel zu Lasten des Bauwerkes vorzusehen und unter der Kostengruppe 620 (DIN 276) zu verrechnen.</p>	<p>3 3.1 Kunst am Bau: Für Aufträge an Bildende Künstler*innen sind Mittel zu Lasten des Bauwerkes vorzusehen und unter der Kostengruppe 640 bzw. 750 (DIN 276) zu verrechnen.</p>
<p>5 5.1 Von der Stadt Karlsruhe oder ihren Gesellschaften veranlasste Gestaltungsvorschläge für Kunst am Bau und für Kunst im öffentlichen Raum werden in der Regel durch offene oder beschränkte Wettbewerbe ermittelt. Dies gilt auch für Vorhaben, die aus der Bürgerschaft angeregt werden.</p>	<p>5. 5.1 Gestaltungsvorschläge für Kunst am Bau und für Kunst im öffentlichen Raum werden in der Regel durch offene oder beschränkte Wettbewerbe ermittelt.</p>
<p>5.1.1 Bei bedeutenden künstlerischen Gestaltungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben (Kunst am Bau) mit einer Kunst-Auftragssumme von mehr als 75.000 € sowie bei für die Stadtbildgestaltung bedeutenden künstlerischen Gestaltungen im öffentlichen Raum insbesondere auf zentralen Plätzen der Stadt oder an den Stadteingängen werden Gestaltungsvorschläge in der Regel durch offene</p>	<p>5.1.1 Bei bedeutenden künstlerischen Gestaltungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben (Kunst am Bau) mit einer Kunst-Auftragssumme von mehr als 150.000 Euro sowie bei für die Stadtbildgestaltung bedeutenden künstlerischen Gestaltungen im öffentlichen Raum insbesondere auf zentralen Plätzen der Stadt oder an den Stadteingängen werden Gestaltungsvorschläge in der Regel durch offene Wettbewerbe ermittelt. Über die Durchführung eines derartigen</p>

<p>Wettbewerbe ermittelt. Über die Durchführung eines derartigen Wettbewerbes und über die Besetzung des Preisgerichts entscheidet der Gemeinderat nach Vorberatung in der Kunstkommission.</p>	<p>Wettbewerbes und über die Besetzung des Preisgerichts entscheidet der Gemeinderat nach Beratung im Kunstbeirat.</p>
<p>5.1.2 Bei künstlerischen Gestaltungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben mit einer Kunst- Auftragssumme von mehr als 7.500 Euro und bei künstlerischen Gestaltungen im öffentlichen Raum, die nicht von Ziffer 5.1.1 erfasst sind, werden Gestaltungsvorschläge in der Regel durch beschränkte Wettbewerbe ermittelt. Die Auswahl der einzuladenden Künstler und die Auswahl des zu verwirklichenden künstlerischen Entwurfes erfolgt durch die Kunstkommission.</p>	<p>5.1.2 Bei künstlerischen Gestaltungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben mit einer Kunst- Auftragssumme von mehr als 15.000 Euro und bei künstlerischen Gestaltungen im öffentlichen Raum, die nicht von Ziffer 5.1.1 erfasst sind, werden Gestaltungsvorschläge in der Regel durch beschränkte Wettbewerbe ermittelt. Die Auswahl der einzuladenden Künstler*innen und die Auswahl des zu verwirklichenden künstlerischen Entwurfes erfolgt auch unter Beteiligung des Kunstbeirats.</p>
<p>5.1.3 Die Stadt Karlsruhe bzw. ihre Gesellschaften sind als Auslobende nicht an die Auswahlentscheidung der Kunstkommission gebunden. Bei künstlerischen Gestaltungen bei Bauvorhaben (Kunst am Bau) haben der Oberbürgermeister bzw. die Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaften die Möglichkeit, von der Realisierung des ausgewählten Entwurfs Abstand zu nehmen. Bei künstlerischen Gestaltungen im öffentlichen Raum mit einer Auftragssumme bis 250.000 Euro haben der Oberbürgermeister bzw. die Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaften die Möglichkeit, von der Realisierung des ausgewählten Entwurfs Abstand zu nehmen. Bei künstlerischen Gestaltungen im öffentlichen Raum mit einer Auftragssumme über 250.000 Euro haben der Gemeinderat bzw. die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates, falls kein Aufsichtsrat besteht, die Gesellschafterversammlung die Möglichkeit, von der Realisierung des ausgewählten Entwurfs Abstand zu nehmen.</p>	<p>5.1.3 Die Stadt Karlsruhe bzw. ihre Gesellschaften sind als Auslobende nicht an die Auswahlentscheidung des Kunstbeirats gebunden. Bei künstlerischen Gestaltungen bei Bauvorhaben (Kunst am Bau) haben der Oberbürgermeister bzw. ggf. die Gesellschaften die Möglichkeit, von der Realisierung des ausgewählten Entwurfs Abstand zu nehmen. Bei künstlerischen Gestaltungen im öffentlichen Raum kann von der Realisierung des ausgewählten Entwurfs Abstand genommen werden: - bei einer Auftragssumme bis 500.000 Euro durch den Oberbürgermeister bzw. gegebenenfalls die Gesellschaften - bei einer Auftragssumme über 500.000 Euro durch den Gemeinderat bzw. gegebenenfalls die Gesellschaften.</p>

Bei der Stadt Karlsruhe wird ein Ausschuss (Kunstkommission) gebildet. Die Geschäftsführung der Kunstkommission liegt beim Kulturamt.

6.1 Die Kunstkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- der Oberbürgermeister oder als dessen Vertreter der Kulturdezernent (Vorsitz);
- je ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen;
- Sachkundige Einwohner (Architekten, Kunstschaaffende und Kunstvermittler), deren Anzahl die Vertreter der Fraktionen nicht erreichen darf.

6.2 Beratend ohne Stimmrecht sind hinzuzuziehen

- ein Vertreter der die Maßnahme durchführenden Stelle;
- der planende Architekt;
- ein Vertreter des Gebäudenutzers, ▪ ein Vertreter des Kulturamtes;
- ein Vertreter der Stadtplanung.

6.3 Beratend ohne Stimmrecht können weitere Personen z.B. als Gutachter oder Sachverständige hinzugezogen werden.

6.4 Die stimmberechtigten nicht-gemeinderätlichen Mitglieder der Kunstkommission werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Kulturausschusses jeweils auf die Dauer einer Amtsperiode des Gemeinderates berufen. Sie sollen sachverständig sein und in ihrem Fach anerkannte Leistungen erbracht haben.

6.5 Die Vertreter des Gemeinderates werden vom Gemeinderat bestellt. Sie müssen Mitglieder des Kulturausschusses sein.

6.6 Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung der gemeinderätlichen Mitglieder zulässig. Die Bestellung der Vertreter erfolgt wie die Bestellung der Vertretenen. Im Übrigen werden die Mitglieder durch ihre Vertreter im Amte vertreten.

<p>6.7 Die Mitgliedschaft in der Kunstkommission ist ehrenamtlich.</p>	
<p>7.3.2</p> <p>...</p> <p>Als Maßnahmen im Zusammenhang mit der künstlerischen Ausgestaltung des öffentlichen Raumes kommen insbesondere in Frage die Erfassung, Erhaltung, Kenntlichmachung und Erläuterung bestehender Baudenkmale und Kunstwerke im öffentlichen Raum.</p>	<p>6.3.2</p> <p>...</p> <p>Als Maßnahmen im Zusammenhang mit der künstlerischen Ausgestaltung des öffentlichen Raumes kommen insbesondere in Frage die Erfassung, Erhaltung, Kenntlichmachung, Erläuterung und Vermittlung bestehender Baudenkmale und Kunstwerke im öffentlichen Raum.</p>
<p>7.4.1 Die Beauftragung für künstlerische Gestaltungen im Bereich Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum der Stadt Karlsruhe erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei einer Auftragssumme bis zu 7.500 Euro durch die Bauverwaltung im Einvernehmen mit dem Kulturamt, • bei einer Auftragssumme bis zu 250.000 Euro durch den Oberbürgermeister • bei einer Auftragssumme über 250.000 Euro durch den Gemeinderat. <p>Die Beauftragung für künstlerische Gestaltungen im Bereich Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum der Gesellschaften erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei einer Summe bis zu 250.000 Euro durch die Geschäftsführung, • bei einer Auftragssumme über 250.000 Euro durch die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Falls kein Aufsichtsrat besteht, entscheidet bei Maßnahmen • ab 250.000 Euro die Gesellschafterversammlung. 	<p>6.4.1</p> <p>Die Beauftragung für künstlerische Gestaltungen im Bereich Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum der Stadt Karlsruhe erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einer Auftragssumme bis zu 15.000 Euro durch die Bauverwaltung im Einvernehmen mit dem Kulturamt, - bei einer Auftragssumme bis zu 500.000 Euro durch den Oberbürgermeister - bei einer Auftragssumme über 500.000 Euro durch den Gemeinderat. <p>Die Beauftragung für künstlerische Gestaltungen im Bereich Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum der Gesellschaften erfolgt auf Grundlage der gesellschaftsrechtlichen Regelungen.</p>
<p>7.4.2 Beauftragungen nach 7.4.1 werden dem Kulturausschuss in der jeweils nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p> <p>8. _____</p> <p>8.1 Die Kunstkommission berät in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vorschriften der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe über die Beratung und die Beschlussfassung gelten entsprechend.</p>	

~~8.2 Über die Sitzungen der
Kunstkommission sind Ergebnisprotokolle
anzufertigen.~~

~~9. _____~~

~~Das Kulturamt bereitet die Sitzungen vor.
Die die Maßnahme durchführende Stelle
bringt die Vorlage ein. Die Sitzungsvorlagen
sind im Benehmen und rechtzeitig vor den
Sitzungen mit dem Kulturamt abzustimmen.~~